

September 2026

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

wir bitten Sie, die folgende Regelung zum Umgang mit Fehlzeiten zur Kenntnis zu nehmen, Ihre Kenntnisnahme durch Ihre Unterschrift zu bestätigen und die Bestätigung bei dem / der Klassenbetreuer/in Ihres Kindes abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

und im Auftrag der Oberstufenkonferenz

Ilka Wessely

Oberstufen- und
Abiturkoordinatorin

Bestätigung

Name der Schülerin / des Schülers _____, Klasse _____

Ich / wir habe/n das Schreiben zum Umgang mit den Fehlzeiten zur Kenntnis genommen.

Datum / Unterschrift

der Erziehungsberechtigten

Datum / Unterschrift

der / des volljährigen SchülerIn



Regelung zum Umgang mit Fehlzeiten¹

Schulpflicht

Die Schülerinnen und Schüler sind laut Schulgesetz verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen aktiv teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler unterliegen bis zur Vollendung der Klassenstufe 10 der Vollzeitschulpflicht (§ 38 BbgSchulG) und in den Klassenstufen 11 und 12 der Berufsschulpflicht (§ 39 BbgSchulG).

Fehlzeiten

(1) Kann eine Schülerin oder ein Schüler krankheitsbedingt nicht am Unterricht teilnehmen, muss das Schulbüro am 1. Tag des Fehlens (telefonisch oder per E-mail) bis 8.00 Uhr informiert werden. Wenn möglich soll auch die Dauer des Fehlens angegeben werden. Die telefonische bzw. elektronische Benachrichtigung obliegt den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülern bzw. Schülerinnen selbst.

(2) Die unterrichtenden Lehrkräfte sind verpflichtet, sich bis 8.30 Uhr im Schulbüro zu erkundigen, ob fehlende Schülerinnen oder Schüler durch die Eltern abgemeldet wurden. Falls nicht, erfolgt umgehend eine telefonische Nachfrage / Information der Eltern über das Fernbleiben ihres Kindes.

(3) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, das Fehlen oder Zuspätkommen einer Schülerin oder eines Schülers im Klassenbuch nachvollziehbar zu vermerken.

(4) Am Tag der Rückkehr der Schülerin oder des Schülers in die Schule muss eine schriftliche Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten oder dem/der volljährigen SchülerIn bei der Klassenleitung vorgelegt werden. Aus dem Schreiben müssen der Grund und die Dauer des Fernbleibens ersichtlich sein.

(5) Eine Erkrankung, die länger als 5 Schultage anhält, muss grundsätzlich ärztlich attestiert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann zwischen den Eltern und der Klassenleitung eine individuelle Absprache erfolgen.

(6) Bei berechtigten Zweifeln an der Schulunfähigkeit der Schülerin oder des Schülers kann eine Attestpflicht durch die Klassenlehrer- oder Oberstufenkonferenz beschlossen werden.

(7) Sollte eine minderjährige Schülerin oder ein Schüler im Laufe des Unterrichtstages unvorhergesehen nach Hause entlassen werden, erfolgt eine telefonische Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten über das Schulbüro. Im Nachhinein muss das Fehlen schriftlich von den Erziehungsberechtigten entschuldigt werden.

(8) Geplante Arzt- Behörden- oder Fahrschultermine u.ä. sind i.d.R. außerhalb der Unterrichtszeit wahrzunehmen und der Klassenleitung min. 1 Tag im Voraus schriftlich mitzuteilen. Die Klassenleitung kann die Vorlage einer Bescheinigung der Arztpraxis, der Behörde oder der Fahrschule verlangen.

(9) Versäumte Unterrichtsinhalte sind von der Schülerin oder dem Schüler grundsätzlich selbstständig nachzuarbeiten. Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schüler der Unterstufe sprechen den eventuell nachzuholenden Lernstoff mit dem / der KlassenlehrerIn oder FachlehrerIn ab.

(10) Für Fehltage, an denen angekündigte Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, Lernerfolgs-kontrollen, Klausuren, Referate, Präsentationen u.ä.) zu erbringen sind, gelten in der Oberstufe (ab Klasse 9) **nur ärztliche Bescheinigungen*** als Entschuldigung.

- Wer einen angekündigten Leistungsnachweis **entschuldigt** versäumt, erhält einen Nachschreib- bzw. Ersatztermin. Dieser muss innerhalb von 4 Wochen nach der Rückkehr in die Schule wahrgenommen werden.
- Wer einen angekündigten Leistungsnachweis **unentschuldigt** versäumt, erhält zunächst die Note 6 („ungenügend“). Zusätzlich wird ein Nachschreib- bzw. Ersatztermin innerhalb von 4 Wochen nach der Rückkehr in die Schule festgelegt. Die beim Nachschreiben erzielte Note wird mit der Note 6 verrechnet.

*In begründeten Ausnahmefällen können Einzelfallentscheidungen getroffen werden.

(11) Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, so muss dies schriftlich von den Erziehungsberechtigten entschuldigt werden. Die Entschuldigung entbindet die Schülerin oder den Schüler jedoch grundsätzlich nicht von der Anwesenheit im Sportunterricht. Ausnahmefälle sind zwischen den Erziehungsberechtigten und dem / der SportlehrerIn abzusprechen. Der /die SportlehrerIn darf bei häufig wiederholter Nichtteilnahme der Schülerin oder des Schülers eine ärztliche Bescheinigung verlangen.

(12) Werden die Mitteilungspflichten durch die Erziehungsberechtigten oder den/die volljährige SchülerIn verletzt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt, es sei denn, die Fristen werden nur geringfügig überschritten oder die Verletzung der Pflichten beruht auf nachgewiesenen, nicht selbst zu vertretenden Gründen.

(13) Fehlt eine minderjährige Schülerin oder ein minderjähriger Schüler mehr als dreimal innerhalb eines Monats oder an drei zusammenhängenden Tagen unentschuldigt, so sind die Erziehungsberechtigten durch die Schule zu benachrichtigen.

Freistellung

(1) Bei Vorliegen berechtigter Gründe kann eine Freistellung der Schülerin oder des Schülers erfolgen. Anträge auf Freistellung müssen rechtzeitig und schriftlich erfolgen; aus dem Antrag muss der Freistellungsgrund klar hervorgehen.

(2) Über eine Freistellung von bis zu drei Schultagen entscheidet die Klassenleitung.

(3) Über eine Freistellung von mehr als drei Schultagen entscheidet die Klassenlehrer- oder Oberstufenkonferenz.

(4) Eine Freistellung unmittelbar vor oder nach den Ferien ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um einen besonderen Ausnahmefall; die vorzeitige Reise in den bzw. die verspätete Rückreise aus dem Urlaub begründet grundsätzlich keinen Ausnahmefall.